



# Die Fachstelle für junge Menschen U25 im Jobcenter Stuttgart

**Treff Sozialarbeit am 24.11.2016**  
**Ausbildung und Arbeit für alle jungen Menschen**  
**Jugendberufshilfe im Fokus**



- **§ 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende**
- (1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der **Würde des Menschen** entspricht.
- (2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die **Eigenverantwortung** von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren **Lebensunterhalt** unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit **unterstützen** und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. **Die Gleichstellung von Männern und Frauen** ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass
  - 1. durch eine Erwerbstätigkeit **Hilfebedürftigkeit** vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
  - 2. die **Erwerbsfähigkeit** einer leistungsberechtigten Person erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
  - 3. **geschlechtsspezifischen Nachteilen** von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entgegengewirkt wird,
  - 4. **die familienspezifischen Lebensverhältnisse** von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
  - 5. **behindertenspezifische** Nachteile überwunden werden,
  - 6. **Anreize** zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit **geschaffen und aufrechterhalten** werden.
- (3) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst **Leistungen**
  - 1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch **Eingliederung in Arbeit** und
  - 2. zur **Sicherung des Lebensunterhalts**.



- **Fördern und Fordern**, Kapitel 1, § 2, §14
- **Hilfebedürftigkeit**, Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung und Verringerung, §1, § 3
- **Leistungsberechtigte**, § 7
- **Bedarfsgemeinschaft**, §7 Absatz 3
- **Erwerbsfähigkeit**, § 8
- **Eingliederungsvereinbarung** , §15
- **Sanktionen** , Unterabschnitt 5, §31 ff

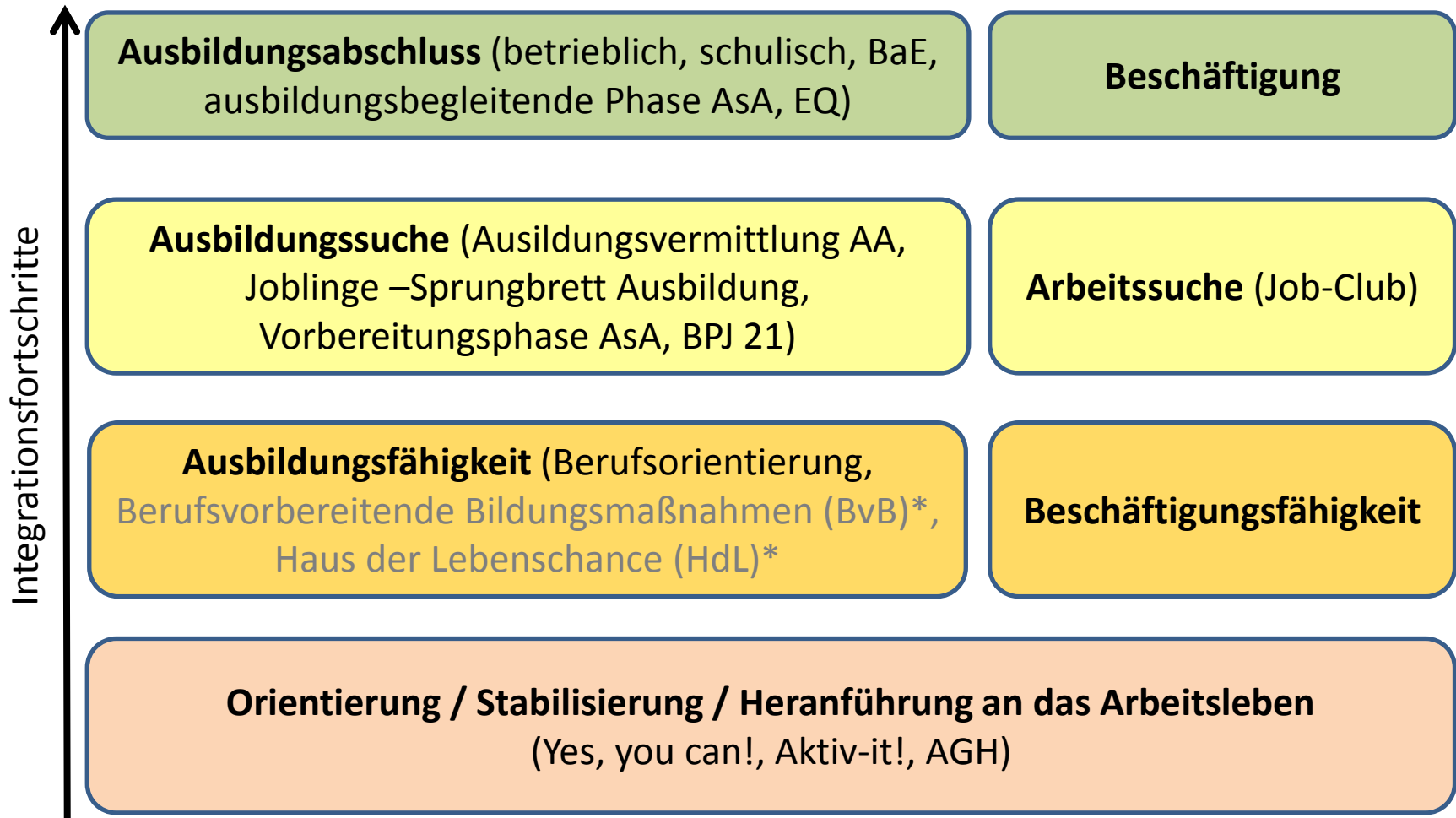


- sozial benachteiligte junge Menschen mit vielschichtigen Problemlagen
- Schüler/innen am Übergang Schule – Beruf
- (Allein) Erziehende
- U25 Jährige ohne Schulabschluss, ohne Ausbildungsabschluss
- Ausbildungsabbrecher/innen
- U25 Jährige mit Migrationshintergrund
- Flüchtlinge



- Grundsicherung (Sicherung des Lebensunterhalts)
- Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement
- Leistungen zur Eingliederung
- Förderung und Vermittlung von Ausbildung.
- Vermittlung in Arbeit.

# Ziele der Angebote U25 (mit Beispielen)



\*fremdgefördert



- Im Juli 2016 haben 5.220 **erwerbsfähige Leistungsberechtigten (ELB) zwischen 15- 25 Jahren (U25)** in Stuttgart Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bezogen.
- 867 von diesen 5.220 eLb U25 waren im Oktober 2016 statistisch **arbeitslos gemeldet.**
- Insgesamt betrug die Arbeitslosenquote in der Altersgruppe im Juli 2016 2,6%  
(im SGB II über alle Altersgruppen hinweg: 3,7%).
- In beiden Rechtskreisen SGB III (Arbeitsagentur) und SGB II (Jobcenter) zusammen betrug sie für die Altersgruppe der unter 25-Jährigen 3,9%.
- Die anderen nicht-arbeitslosen 4.353 ELB U25
  - besuchten eine Schule,
  - betreuten ein Kind unter 3 Jahren,
  - befanden sich in einer Eingliederungsmaßnahme oder
  - die Verfügbarkeit für eine Integration in den Arbeitsmarkt war aus sonstigen Gründen nicht gegeben.



## **Die wichtigsten Änderungen für U25 kurz zusammengefasst:**

### **Änderungen im aktiven Leistungsrecht**

- Stärkung der Beratung der leistungsberechtigten Person
- bei fehlendem Berufsabschluss hat Vermittlung in Ausbildung Vorrang
- Nachgehende Betreuung nach Beschäftigungsaufnahme
- Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§16h SGB II)

### **Änderungen im passiven Leistungsrecht**

- Entschärfung der Schnittstelle zu den Ausbildungsförderungsleistungen  
Seit 01.08.2016 haben viele Auszubildende grundsätzlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II.